

Satzung

Fassung vom 22. Juni 2026

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Flensburger Reitclub-Engelsby/Twedt e. V.". Der Verein hat seinen Sitz in Flensburg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung reitsportlicher Betätigung, insbesondere der Jugend. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
- die Ausbildung von Reiterinnen und Reitern, Fahrerinnen und Fahrern sowie Pferden in allen Disziplinen;
- ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
- Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes;
- die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
- die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
- die Förderung des Therapeutischen Reitens;
- die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der FRC lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller, rassischer und wirtschaftlicher Art für seine Arbeit ab.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4 Beitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags für Erwachsene (über 18 Jahre) und Jugendliche (sowie Auszubildende und Studierende auf Antrag beim Vorstand) legt die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung fest. Der Beitrag ist halbjährlich zum 01. April und zum 01. Oktober eines jeden Jahres für die laufenden Kalenderhalbjahre (01.01. bis 30.06. und 01.07. bis 31.12.) zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.

§ 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann zum 30. Juni oder zum 31. Dezember erfolgen. Er muss schriftlich bis zum 31. März bzw. 30. September durch Einschreibbrief gemeldet sein. Ein Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Teile des Beitrages erlassen.

§ 6 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

1. vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt,
2. mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf den bevorstehenden Ausschluss der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Auch wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, ist die Mahnung wirksam. Der Ausschluss der Mitgliedschaft erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Geschäftsführender Vorstand:

1. Vorsitzende/r
2. Vorsitzende/r
1. Kassenwart/in

Zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außerordentlich.

Erweiterter Vorstand:

- Schriftführer/in
- 2. Kassenwart/in
- Gerätewart/in
- Sportwart/in
- Jugendwart/in
- Stellvertretende/r Sport- und Jugendwart/in
- Stallvertreter/in

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden wie folgt gewählt:

In den Jahren mit ungerader Endziffer:

- 1. Vorsitzende/r
- 1. Kassenwart/in
- Schriftführer/in
- Jugendwart/in
- Sportwart/in

In den Jahren mit gerader Endziffer:

- 2. Vorsitzende/r
- 2. Kassenwart/in
- Gerätewart/in
- Stellvertretende/r Sport- und Jugendwart/in

Jährlich:

- Stallvertreter/in

Weitere Vereinsmitglieder können von der Mitgliederversammlung als Beisitzende gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder werden auf der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.

Der/die Stallvertreter/in wird ausschließlich von den Vereinsmitgliedern, die ihr Pferd im Reitstall, Twedt 3, 24943 Flensburg untergestellt haben, ebenfalls auf der jährlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Für den Festausschuss benennt der Vorstand projektbezogen jeweils eine/n Festausschussvorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in. Diese sind berechtigt, sich von anderen unterstützen zu lassen. Das Weitere bestimmt die Geschäftsordnung. Die Übernahme eines Vorstandsamtes erfolgt ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund vor Ende der Wahlperiode abberufen werden oder ausscheiden, wenn es durch die nachfolgende Mitgliederversammlung entlastet wird.

§ 8 Mitgliederversammlung

Zu Beginn eines jeden Jahres ist eine Mitgliederversammlung durch die/den 1. Vorsitzende/n einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung durch Aushang im Reitstall, Twedt 3, 24943 Flensburg, erfolgen. Sie muss die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten. Es sind zwei Kassenprüfer/innen für zwei Jahre zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören und nicht im darauffolgenden Jahr wiedergewählt werden dürfen. Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer haben den Jahresabschluss zu prüfen. Sie sind berechtigt, unangemeldete Kassenprüfungen vorzunehmen. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten. Der Antrag auf Entlastung des Vorstandes wird von den Kassenprüfern/innen gestellt. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Änderungsanträge hierzu sind auf der Jahreshauptversammlung möglich.

Die Jugend des Vereins (Sportjugend) ist in der Jugendgemeinschaft zusammengeschlossen. Sie bezweckt die freiwillige, selbstständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe. Die Jugendgemeinschaft führt und verwaltet sich im Rahmen des Gesamtkonzeptes des Vereins selbständig. Sie wird im Vorstand durch den/die von der Jugendverwaltung gewählten Jugendwart/in vertreten. Die Grundsätze für die Vereinsjugendarbeit sind in einer Jugendordnung festgelegt. Die Jugend des Vereins betreibt eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit, in der die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel sichergestellt ist.

Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand auch dann einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erforderlich macht oder wenn die Einberufung von 1/4 aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Eine Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Eine Vertretung im Stimmrecht ist nicht möglich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Eine Zweckänderung des Vereins kann nur einstimmig in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Nicht erschienene Mitglieder müssen in diesem Fall nachträglich schriftlich zustimmen. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Sportverband Flensburg e. V., der es für jugendpflegerische Zwecke verwenden soll.

Flensburg, den 22. Juni 2026